

**Satzung der Stadt Tauberbischofsheim
über die Erhebung von Parkgebühren für die oberirdischen Parkplätze
(Parkgebührensatzung)
vom 24. November 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Im Stadtgebiet Tauberbischofsheim werden für die Benutzung der öffentlichen oberirdischen Parkplätze, die als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Parkgebühren

(1) Die Gebührenpflicht besteht von Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag auf dem Marktplatz von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen oberirdischen Parkplätzen betragen:

Parkplatz	Tarif				Höchstparkdauer
	15 min	30 min	1 Std.	jede weitere Stunde	
Marktplatz	0,10 €	1,00 €	2,00 €	-----	1 Stunde
	<i>samstags: 90 min. mit P-Scheibe frei, ab 91. min jede Stunde. 2,00 €</i>				
hinter dem Rathaus	gebührenfrei		1,00 €	2,00 €	unbefristet
Landratsamt/St. Lioba Straße	gebührenfrei		1,00 €	1,00 €	2 Stunden
Sonnenplatz	gebührenfrei		1,00 €	1,00 €	unbefristet

Parkplatz	Tarif
Pestalozziallee (neben REWE)	bis 2 h frei, nach 2 h Tagespauschale 1,50 €

(3) Die Gebühren für eine Jahresparkberechtigung auf den Parkplätzen in der Pestalozziallee (Pendlerparkkarte) neben REWE betragen:

	Jedermann	Mitglied im WPT
Tageskarte 8.00 Uhr – 18.00 Uhr	120,00 €	105,00 €
Halbtageskarte 8.00 Uhr – 13.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr	85,00 €	70,00 €

(4) Die Gebühr für eine Jahresparkberechtigung für alle gebührenpflichtigen öffentlichen oberirdischen Parkplätze (Jahresvignette) bis max. 2 Stunden beträgt 120,00 €.

§ 3 Gebührenfreiheit

Der Parkausweis „Eltern mit Kleinkind“ wird ohne die Erhebung von Parkgebühren ausgestellt. Der Ausweis berechtigt zu einem zweistündigen Parken mit gleichzeitiger Auslegung der Parkscheibe auf allen öffentlichen oberirdischen Parkplätzen im Stadtgebiet im ersten Lebensjahr des Kindes.

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Parkgebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthalten diese Parkgebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Taubertischofsheim über die Erhebung von Parkgebühren – Parkgebührensatzung – vom 26.05.2015, die zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Taubertischofsheim über die Erhebung von Parkgebühren - Parkgebührensatzung – vom 23.02.2022, geändert worden ist, außer Kraft.

Taubertischofsheim, den 24.11.2022

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.